

Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung von Grundwasserschutzarealen

vom 8. Mai 2006 (Stand 1. Juni 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991¹⁾,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 16. März 2006²⁾,

beschliesst:

Art. 1 *Zuständigkeiten*

¹ Die Einwohnergemeinden:

- a. führen für Grundwasserschutzareale das Planauflageverfahren durch;
- b. stimmen ihre Zonenpläne und Baureglemente auf die Schutzarealreglemente ab;
- c. sind im Planauflageverfahren betreffend Gewässerschutzareale auf ihrem Gemeindegebiet einsprachebefugt.

² Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt:

- a. leitet das Verfahren zur Ausscheidung von Grundwasserschutzarealen ein;
- b. holt vor dem Planauflageverfahren eine Stellungnahme der betroffenen Einwohnergemeinden ein.

³ Das Volkswirtschaftsdepartement erteilt das Einverständnis für den Verzicht auf das Planauflageverfahren.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die Grundwasserschutzareale.

¹⁾ SR 814.20

²⁾ GDB 783.11

Art. 2 *Planauflageverfahren*

¹ In der Regel ist ein öffentlich-rechtliches Planauflageverfahren durchzuführen. Dieses Verfahren richtet sich, soweit in diesen Ausführungsbestimmungen nichts anderes geregelt ist, sinngemäss nach Art. 4 und 5 der Verordnung zum Baugesetz³⁾. Die Auflage der Grundwasserschutzareal-Unterlagen (Schutzarealplan und Schutzarealreglement) ist von derjenigen Einwohnergemeinde durchzuführen, auf deren Gebiet sich das künftige Grundwasserschutzareal befindet. Liegt das Grundwasserschutzareal auf verschiedenen Gemeindegebieten, so ist das Planauflageverfahren in jeder der betroffenen Gemeinden durchzuführen. Nach Ablauf der Auflagefrist leitet die Gemeinde die aufgelegten Unterlagen zusammen mit den allfälligen Einsprachen und der gemeinderätlichen Stellungnahme hiezu an den Regierungsrat weiter, welcher allfällige Einsprachen behandelt und die Grundwasserschutzareale erlässt.

² Wenn es die Grundeigentumsverhältnisse innerhalb des Grundwasserschutzareals gestatten, die notwendigen Nutzungsbeschränkungen zwischen dem Kanton und den Eigentümern oder Eigentümerinnen der durch das Grundwasserschutzareal belasteten Grundstücke vertraglich zu regeln und im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken, kann im Einverständnis mit dem Volkswirtschaftsdepartement auf die öffentliche Auflage verzichtet werden.

Art. 3 *Grundbuchliche Behandlung*

¹ Die sich aus den Grundwasserschutzarealen ergebenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (Nutzungsbeschränkungen) werden im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken angemerkt.

Art. 4 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung von Grundwasserschutzarealen vom 31. März 1992⁴⁾ werden aufgehoben.

Art. 5 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund am 1. Juni 2006 in Kraft.

³⁾ GDB 710.11

⁴⁾ OGS 1993, 17

² Art. 3 dieser Ausführungsbestimmungen bedarf der Genehmigung durch den Bund.⁵⁾

⁵⁾ Art. 962 ZGB; vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Art. 2 und 3 genehmigt am 12. Juni 2006

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
08.05.2006	01.06.2006	Erlass	Erstfassung	OGS 2006, 43

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	08.05.2006	01.06.2006	Erstfassung	OGS 2006, 43